

---

**Regierungsrat**

Luzern, 5. Februar 2019

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 613**

Nummer: A 613  
Protokoll-Nr.: 86  
Eröffnet: 11.09.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Müller Pius und Mit. über die Ausschaffung krimineller Ausländer – Härtefälle dürfen nicht zur Regel werden**

Vorbemerkung: Die Anfrage wurde sowohl der Staatsanwaltschaft wie auch dem Kantonsgericht zur Stellungnahme vorgelegt. Einzelne Fragen sprechen von einer Oberaufsicht. Hier verweisen wir auf die ausführlich geführte Diskussion um Fach- und Dienstaufsicht im Zusammenhang mit der Stellungnahme zu [P 646](#) Postulat Roth David und Mit. über die Eröffnung einer externen Untersuchung über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Fall Villiger und verzichten auf eine erneute Auslegeordnung der Aufsicht über die Strafbehörden und die Grenzen der Einflussnahme der Politik.

Zu Frage 1: Wie viele der in Artikel 66a Absatz 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten in unserem Kanton durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus?

Die in Artikel 66a Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) genannten strafbaren Handlungen können aus statistischen Gründen teilweise nicht ausgewiesen werden, da sie nicht explizit einem Straftatbestand zugeordnet werden können. Dies trifft konkret auf einfache Betrugsfälle zu, die gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. e und f StGB lediglich in spezifischen Erscheinungsformen relevant sind.

Dasselbe gilt für die Kombination von Hausfriedensbruch und Ladendiebstahl gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d, da gemäss Richtlinien der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz das Begehen von einem oder mehreren Ladendiebstählen trotz Hausverbot grundsätzlich noch keine obligatorische Landesverweisung rechtfertigt.

Der Rest der einschlägigen Widerhandlungen präsentiert sich gemäss der nachfolgend aufgeführten Deliktstabelle (Zeitraum 1. Oktober 2016 bis Mitte Oktober 2018). Weiter ist zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft den jeweils aktuellen bzw. wechselnden Aufenthaltsstatus des Ausländers nicht registriert. Dies wird sich mit der geplanten, elektronischen Schnittstelle zur Luzerner Polizei ändern (JusPol).

<b>Zur Anklage gebrachte Delikte/Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft</b>	<b>Anzahl</b>
Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)	*12
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 u. 2 StGB)	2
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)	18
Aussetzung (Art. 127 StGB)	1
Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)	3

Angriff (Art. 134 StGB)	17
Qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB)	23
Raub (Art. 140 StGB)	48
Gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB)	2
Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (148a Abs. 1 StGB)	18
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)	9
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB)	14
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	20
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	28
Schändung (Art. 191 StGB)	3
Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB)	4
Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB)	1
Störung des Eisenbahnverkehrs (Art. 238 Abs. 1 StGB)	2
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)	2
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	28
<b>Total</b>	<b>255</b>

\* dazu zählen auch Tötungsversuche

Diese Zahlen sind mit Vorsicht zu interpretieren. Es handelt hier nicht um rechtskräftige Urteile, sondern um Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft. Ebenso ist zu beachten, dass es sich in der Regel je Fall um mehrere, kumulierte Anklagepunkte handeln kann. Das Total widerspiegelt also nicht zwangsläufig die Anzahl Täter oder Fälle.

Zu Frage 2: Wie viele dieser Fälle wurden durch ein Gericht beurteilt?

Bei den erstinstanzlichen Gerichten kam Art. 66a Abs. 1 StGB im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis Mitte Oktober 2018 in 55 Fällen zur Anwendung, davon 36-mal beim Kriminalgericht. Sieben dieser erstinstanzlichen Urteile wurden an das Kantonsgesetz weitergezogen. Auf zwei Berufungen trat das Kantonsgesetz mangels Begründung nicht ein, eine Berufung wurde zurückgezogen. Vier Fälle sind im Moment noch hängig.

Zu Frage 3: Weshalb wurden die anderen Fälle nicht durch ein Gericht beurteilt? Wem kommt hier die Entscheidungskompetenz zu?

Dafür gibt es mehrere Gründe:

- Weil sich Fälle noch im Untersuchungsstadium befinden.
- Weil Fälle auf andere Weise wie zum Beispiel mit Verfahrensabtretung an einen anderen Kanton erledigt wurden.
- Weil Fälle im Strafbefehlsverfahren mit Anwendung der Härtefallklausel vor Juni 2018 (vgl. Antwort zu Frage 6) erledigt wurden.
- Weil Fälle mit Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügungen erledigt wurden.

Zu Frage 4: In wie vielen der genannten Fälle wurde eine Landesverweisung angeordnet und aus welchen Gründen wurde bei den übrigen auf eine solche verzichtet, aufgeschlüsselt nach Gerichten (Standorte) bzw. Strafbefehlsverfahren?

Die Staatsanwaltschaft hat bis Ende Juni 2018 gemäss den schweizweit geltenden Richtlinien der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (vgl. [www.ssk-cps.ch/empfehlungen](http://www.ssk-cps.ch/empfehlungen)) in sechs Fällen im Strafbefehlsverfahren die Härtefallklausel angewendet. In all diesen Fällen lag entsprechend der Richtlinien ein Härtefall vor und überwogen die öffentlichen Interessen an der

Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht.

Von 55 Fällen, welche von den Gerichten erstinstanzlich beurteilt wurden, wurde in 51 Fällen eine Landesverweisung angeordnet. In einem Fall erfolgte ein Freispruch. In drei Fällen konnte keine Landesverweisung ausgesprochen werden, da diese gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) widersprochen hätte. Die Härtefallklausel wurde von den Luzerner Gerichten bisher nicht angewendet.

Zu Frage 5: Wie viele der angeordneten obligatorischen Landesverweisungen wurden vollzogen beziehungsweise aus welchen Gründen noch nicht vollzogen?

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind alle rechtskräftigen Landesverweisungen, mit Ausnahme von fünf Fällen, vollzogen. Von diesen fünf Fällen sind vier Personen im Strafvollzug, den es abzuwarten gilt (Art. 66c Abs. 2 StGB). In einem Fall ist ein Gesuch um Aufschub der Landesverweisung hängig (Art. 66d StGB) und die Abklärungen laufen. Diese Person ist im Rahmen eines weiteren Verfahrens aber bereits wieder in Untersuchungshaft.

Zu Frage 6: Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob in einem Fall von Artikel 66a StGB eine Anklage an das Gericht erfolgt oder nicht? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus?

In Fällen von Art. 66a StGB erfolgt zwingend eine Anklageerhebung an das Gericht. Es besteht kein Spielraum. In Abweichung zu den SSK-Richtlinien hat die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft im Juni 2018 beschlossen, auf die Anwendung der Härtefallklausel und damit verbunden auf eine Erledigung dieser Fälle im Strafbefehlsverfahren zu verzichten. Sämtliche Fälle, die potenziell einen Landesverweis gemäss Art. 66a StGB nach sich ziehen könnten, werden an die Gerichte weitergeleitet. Diese Praxisänderung erfolgte nach Absprache mit den Innerschweizer Kantonen im Rahmen der Innerschweizer Staatsanwälte-Konferenz.

Die Motion «Konsequenter Vollzug von Landesverweisung» von Ständerat Philipp Müller vom 29.05.2018 zielt in die gleiche Richtung wie die Praxis der Luzerner Staatsanwaltschaft bei der Anwendung respektive Nichtanwendung des Härtefalls im Strafbefehlsverfahren. Bis zur Klärung der in den eidgenössischen Räten hängigen Vorstösse wendet die Luzerner Staatsanwaltschaft bis auf Weiteres den Härtefall nicht mehr an.

Zu Frage 7: In wie vielen dieser Fälle wurde seit Inkrafttreten von Artikel 66a StGB eine fakultative Landesverweisung beantragt?

Artikel 66a StGB regelt die obligatorische Landesverweisung. In diesen Fällen ist stets die Landesverweisung zu beantragen (vgl. Antwort zu Frage 6). Die fakultative Landesverweisung wurde bis anhin auf Stufe Staatsanwaltschaft noch nicht beantragt. Auch den Luzerner Gerichten sind keine Fälle bekannt.

Zu Frage 8: In wie vielen dieser Fälle wurde vom Gericht eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen?

Den Luzerner Gerichten sind keine Fälle bekannt.

Zu Frage 9: Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob eine fakultative Landesverweisung beantragt wird? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus?

Die Kompetenz liegt beim fallführenden Staatsanwalt. Das Gericht kann aber auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft von sich aus entscheiden, dass es eine fakultative Landesverweisung prüft.

Für die Staatsanwaltschaften gelten die [Empfehlungen](#) der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz, die gemäss Beschluss vom 24. November 2016 zur Anwendung kommen. In diesen Empfehlungen ist bezüglich der fakultativen Landesverweisung Folgendes geregelt:

*3.1 Wenn das Verhalten, die neu vorgeworfene(n) Straftat(en), die Vorstrafen und die zu stellende Prognose, den weiteren Verbleib des Ausländer in der Schweiz als mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar erscheinen lassen, ist grundsätzlich eine nicht obligatorische Landesverweisung zu beantragen, und zwar unabhängig von dessen Aufenthaltsstatus.*

*3.2 Unter Vorbehalt des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Falls ist anzunehmen, das private Interesse des Ausländer am Verbleib in der Schweiz überwiege dem öffentlichen Interesse an dessen Landesverweisung, wenn: a. die Staatsanwaltschaft in eigener Kompetenz einen Strafbefehl erlassen kann; b. bei Anklageerhebung nicht mehr als 12 Monate Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe beantragt werden.*

*3.3 Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten beantragt, so wird in der Regel die Landesverweisung gefordert.*

Die Strafbefehle werden im Rahmen der Visumstätigkeit von der Oberstaatsanwaltschaft überprüft, die Anklagen durch das Gericht.

Zu Frage 10: Welche Praxis bezüglich der angeordneten Dauer hat sich in unserem Kanton etabliert?

Bezüglich Dauer der ausgesprochenen Landesverweisungen kann bei den Luzerner Gerichten noch nicht von einer gefestigten Praxis gesprochen werden. Die häufigste Dauer der Landesverweisungen, welche das Kriminalgericht ausspricht, ist zehn Jahre.

Zu Frage 11: Teilt die Regierung die Auffassung, dass jede durch Ausländer begangene strafbare Handlung gemäss Artikel 66a Absatz 1 StGB zwingend durch ein Gericht beurteilt werden sollte, damit dem Willen des Verfassungs- beziehungsweise Gesetzgebers entsprochen wird?

Ja, der Regierungsrat unterstützt die Haltung der Luzerner Staatsanwaltschaft, im Strafverfahren den Härtefall vorläufig nicht mehr anzuwenden und alle Fälle gemäss Art. 66a Abs.1 StGB vor Gericht zu bringen. Sobald die in den eidgenössischen Räten hängigen Vorstösse über die Rechtsanwendung beraten und entschieden sind, ist diese Praxis allenfalls wieder zu überprüfen.

Zu Frage 12: Erachtet die Regierung die herrschende Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- beziehungsweise Gesetzgebers in Artikel 66a StGB zu verwirklichen?

Nachdem das Parlament das Gesetz verabschiedet hat, ist es Aufgabe der gerichtlichen Behörden, das neue Recht anzuwenden. Dazu gehört auch, dass sich höherinstanzliche Gerichte zu den sich stellenden Fragen äussern und das Bundesgericht Gelegenheit erhält, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sorgen. Sollte sich zeigen, dass dem vom Parlament gewünschten Ausnahmeharakter der Härtefallklausel in der Praxis nicht Rechnung getragen wird, kann sich eine Gesetzesrevision aufdrängen. Im Zusammenhang mit der zuvor erwähnten Motion von Ständerat Philipp Müller hat sich der Bundesrat bereit erklärt, eine Gesetzesanpassung vorzuschlagen. Eine Lösung könnte im Sinne der Motion etwa so aussehen, dass bei Personen mit Aufenthaltsrecht die sogenannten Katalogtaten immer durch ein Strafgericht beurteilt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Landesverweisung ausgesprochen wird oder ob die Härtefallklausel zur Anwendung kommt. Bei Personen ohne Aufenthaltsrecht könnte man dagegen vorsehen, dass eine Landesverweisung auch im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens ausgesprochen werden darf.